

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
zum Vorhaben**

Vorhabensbezogener Bebauungsplan

„Sondergebiet Agri-Photovoltaik Einaich“

Gemeinde Postau

Landkreis Landshut

Auftraggeber: LandSchafftRaum
Äußere Neumarkter Str. 80
84453 Mühldorf a. Inn



**Auftragnehmer
und Bearbeitung:** Umwelt-Planungsbüro
Dipl. Ing.(FH) Alexander Scholz
Straßhäusl 1
84189 Wurmsham



Datum: 25.01.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2 Geltungsbereich dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	4
1.3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	4
1.3.1 Vorhabensgebiet und Wirkraum.....	4
1.3.2 Vegetationsausstattung, Habitatstrukturen und Lebensraumeignung.....	6
1.4 Datengrundlagen.....	7
1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	8
2 Auswertung Datengrundlagen	8
3 Faunistische Bestandserfassungen im Jahr 2022.....	8
4 Wirkungen des Vorhabens	9
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	10
4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	10
4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	11
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	11
5.1.1 V-1 Zeitliche Vorgaben zu Eingriffen.....	11
5.1.2 V-2 Vermeidung einer Kulissenwirkung durch die geplante Eingrünung.....	11
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	11
5.2.1 CEF-1 Vorgezogene Aufwertung/Neuanlage von Bruthabitaten auf Acker für die Feldlerche	11
6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	14
6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14

6.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
6.3.1	Mittelhäufige Vogelarten der Waldränder und angrenzenden Waldflächen	17
6.3.2	Mittelhäufige Vogelarten der Halboffenlandschaft	19
6.3.3	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	21
6.3.4	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	23
7	Fazit	25
8	Literaturverzeichnis	26
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	31
B	Vögel	34

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1	Lage des Vorhabensgebietes bei Postau im Landkreis Landshut	5
Abb. 2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	6
Abb. 3	Ermittelte Revierzentren der saP-relevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet bei Einaich	9
Abb. 4:	Lage der vorgesehenen CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche auf Fl.Nr. 718 Gemarkung Oberköllnbach	12

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1	ASK-Nachweise im Umfeld des Vorhabens	8
Tab. 2	Aufstellung der innerhalb ihrer ökologischen Gilden/Gruppen relevanten und zu prüfenden Vogelarten	17
Tab. 3	Mittelhäufige Vogelarten der Waldränder und Wälder	17
Tab. 4	Mittelhäufige Vogelarten der Halboffenlandschaft	19

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Grundlage dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Agri-Photovoltaik Einach“ Gemeindegebiet Postau im Landkreis Landshut verbunden sind.

Für eine genaue Darstellung des Vorhabens wird auf den Vorhabensbezogenen Bebauungsplan (Büro Landschaftsarchitektur, Mühldorf a. Inn, Stand 07.12.2022) verwiesen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Fl.Nr. 799, 807 und 809 Gemarkung Postau. Diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zielt auf mögliche Schädigungs- bzw. Störungsverbote für Tier- und Pflanzenarten, die aktuell im Wirkraum des Vorhabensgebietes ihre Lebensstätten oder Wuchsstandorte besitzen können.

Um den Geltungsbereich des Maßnahmengbietes bzw. dessen Wirkraum hinsichtlich seiner Lebensraumeignung speziell für Feldvögel wie z.B. die Feldlerche (*Alauda arvensis*) konkret abschätzen und das prüfrelevante Artenspektrum festlegen zu können, fand im Jahr 2022 eine Bestandserfassung der Feldvögel statt (s. Ergebnisbericht Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz, Stand 10/2022).

In der vorliegende saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt wird, ist derzeit nicht bekannt.*)

Gegebenenfalls werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Arten, die nach nationalem Recht „streng geschützt“ sind, aber nicht in der Internet-Arbeitshilfe bzw. der saP-Abschichtungsliste aufgeführt sind (gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten), werden im Rahmen dieser saP nicht behandelt.

1.2 Geltungsbereich dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Der Geltungsbereich dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bezieht sich auf den vorgesehenen Standort der Agri-Photovoltaik-Anlage, Gemarkung und Gemeinde Postau. Darüber hinaus werden mögliche Auswirkungen durch Störwirkungen auf Lebensräume von Tier- oder Pflanzenarten in angrenzenden Flächen behandelt.

1.3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

1.3.1 Vorhabensgebiet und Wirkraum

Das Vorhabensgebiet liegt östlich der Kreisstraße LA 10 bei der Ortschaft Einach im Gemeindegebiet Postau im Landkreis Landshut. Der Geltungsbereich umfasst 396.922 m².

Der Wirkraum schließt neben der geplanten Agri-PV-Anlage auch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit ein (Thema Störeffekte).

Das nächste Schutzgebiet liegt südlich im Isarmoos: SPA-Gebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (7341-471). Weitere Schutzgebiete liegen nicht vor. Gebiete der Wiesenbrüter- oder Feldvogelkulisse liegen ebenfalls im Isarmoos in einiger Entfernung zur Vorhabensfläche.

Das Vorhaben liegt in der Naturraum-Untereinheit „Donau-Isar-Hügelland“ (062-A) im Naturraum „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65).

Östlich der Planungsfläche liegen die biotopkartierten Strukturen „Hecken westlich Postau“ (7339-0093-003+004).

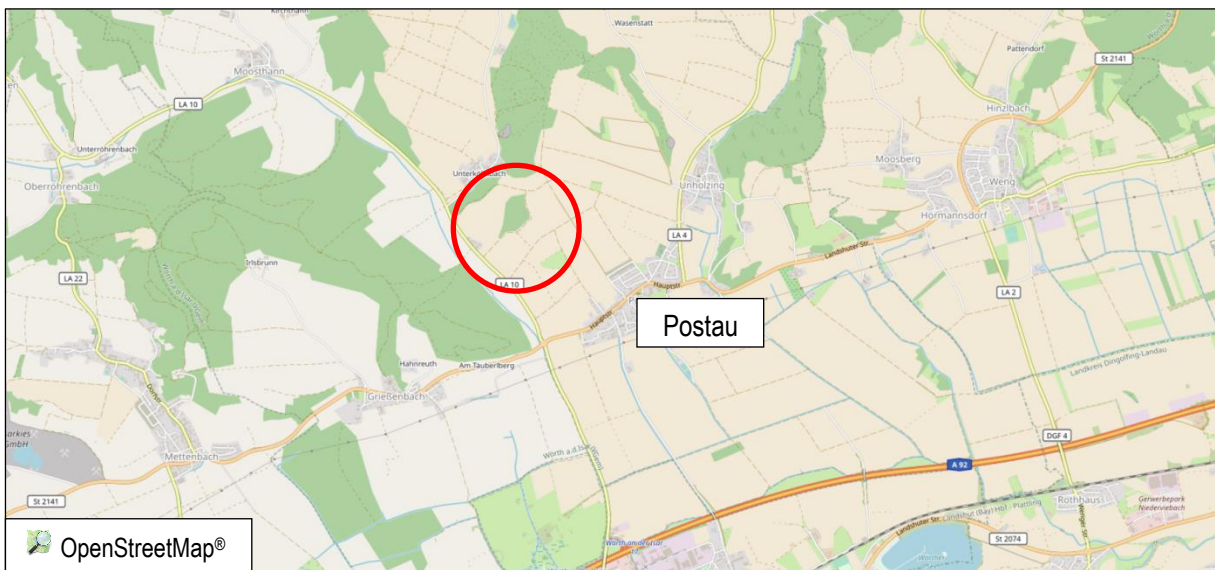


Abb. 1 Lage des Vorhabensgebietes bei Postau im Landkreis Landshut

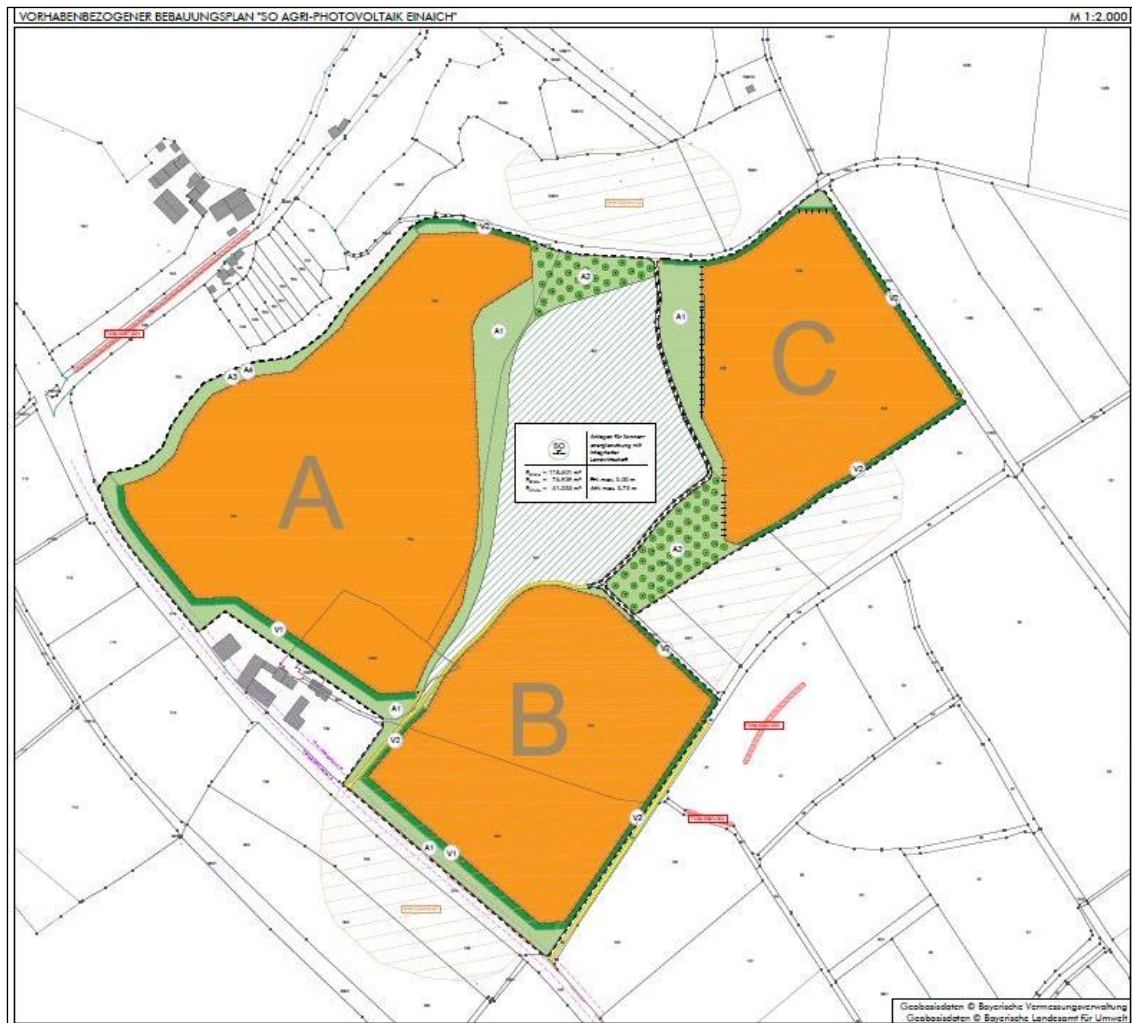


Abb. 2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Quelle: LandSchafttRaum Landschaftsarchitektur, Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Agri-Photovoltaik Einach“, Stand: 07.12.2022

1.3.2 Vegetationsausstattung, Habitatstrukturen und Lebensraumeignung

Der Vorhabensbereich liegt an einem nach Südwest geneigten Hangrücken. Die Offenflächen werden intensiv ackerbaulich genutzt und die angrenzenden Waldgebiete bzw. die kleine Waldfläche im Zentrum des UG stellen überwiegend strukturarme Forstbestände dar. Teilweise existieren gut strukturierte Waldrandbereiche. Vereinzelt sind entlang von Ranken oder entlang von Feldwegen Hecken oder Strauchgruppen zu finden.

Die offenen Ackerflächen stellen einen Lebensraum für typische Feldbrüter dar. Nur ganz vereinzelt existiert intensiv genutztes Grünland.

Grundsätzlich stellen offene und sich schnell erwärmende Standorte wie besonnte Waldränder potenziell geeignete Lebensräume von Reptilien, wie z.B. der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) dar. Innerhalb des Geltungsbereiches kommt hierfür insbesondere der nach Südost exponierte Waldsaum des kleinen Wäldchens im Zentrum des Gebietes mit vorgelagertem Grünweg in Frage.

Auf den Ackerflächen oder im Umfeld finden sich keine Klein- oder Kleinstgewässer, die als Reproduktionsgewässer für Amphibien geeignet wären. Magere Böschungen oder extensive Wiesen, die ein Vorkommen des

Großen Wiesenknopfes und damit ein potenzielles Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Phengaris nausithous*) erwarten ließen, sind ebenfalls nicht vorhanden.



Blick aus Richtung des kleinen Wäldchens nach Südwesten auf die Hecken östlich des Geltungsbereiches



Blick aus Richtung der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches Richtung Süden, rechts der Rand des kleinen Wäldchens in der Mitte des Geltungsbereiches

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung TK-Blatt 7339 (BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT, Stand 26.10.2018)
- Luftbilder, Topografische Karten
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Internet-Arbeitshilfe (saP), LFU Bayern
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten Deutschlands BFN 2007).
- Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Arten der kontinentalen biogeografischen Region (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH Arten Deutschlands BFN 2007)

- Vorhabensbezogener Bebauungsplan, Sondergebiet Agri-Photovoltaik Einach – LandSchafttRaum Landschaftsarchitekt (Mühldorf a. Inn), Stand: 07.12.2022
- Modulplan P1 -01 Vorentwurf (System und Bebauung beispielhaft), IDEEMATEC Deutschland GmbH, Wallerfing, Stand 20.04.2021
- Ergebnis der Bestandserfassung Vögel im Jahr 2022 (Umwelt-Planungsbüro Scholz)

1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021. 1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die gutachterliche Bewertung und Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population der betroffenen Tier- oder Pflanzenart erfolgt in Anlehnung an das durch die Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA) beschlossene Bewertungsschema. Danach wird der Erhaltungszustand anhand der drei Parameter Habitatqualität (artspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populationsdynamik und –struktur, aktuelle Erkenntnisse der Bestandsentwicklung etc.) und Beeinträchtigungsintensität des Vorhabens eingestuft und aggregiert.

2 Auswertung Datengrundlagen

In den Daten der Artenschutzkartierung Bayern (TK 7339, Stand 26.10.2018) finden sich im Umfeld des Vorhabensgebietes mehrere Nachweise, welche allerdings überwiegend außerhalb des Wirkraumes liegen. Nordwestlich von Einach am Lichtenseer Bach wurden im Jahr 2008 die Vogelarten der halboffenen Landschaft Bluthänfling, Dorngrasmücke und Wiesenschafstelze mit Brutvorkommen dokumentiert.

Tab. 1 ASK-Nachweise im Umfeld des Vorhabens

ASK-Nr.	Ort	Artnachweis	Jahr
7339-0518	Lichtenseer Bach zwischen Unterköllnbach und Einach	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	2008
7339-0519	Täuberberg s Einach	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	2008
7339-0872	Unterköllnbach	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	2008
7339-0873	Unterköllnbach	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	2008
7339-0878	Postau	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	2007
7339-1049	Unterköllnbach, Kirche	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2005

3 Faunistische Bestandserfassungen im Jahr 2022

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse (s. Bericht Umwelt-Planungsbüro Scholz, Stand 07/2022):

Unter den Zielarten der Feldbrüter wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes Brutvorkommen von Feldlerche und Rebhuhn nachgewiesen. Zusammen mit den Brutvorkommen von Dorngrasmücke, Goldammer und Neuntöter stellt das Ergebnis aus dem Jahr 2022 einen Querschnitt der typischen Vogelfauna der überwiegend intensiv genutzten Feldfluren in der tertiären Hügellandschaft im Landkreis Landshut dar.

Die Feldlerche ist im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen mit zwei bis fünf Revieren vertreten. Die Brutplätze liegen erwartungsgemäß auf den von Sichtkulissen weithin freien Feldern. Die Art ist dafür bekannt, dass sie im Hügelland gerne auf Flächen ab 5 ha die Kuppenlagen besiedelt. Üblicherweise, wie auch im Untersuchungsgebiet, hält die Feldlerche dabei einen entsprechenden Abstand zu Vertikalkulissen oder stärker frequentierten Wegen und Straßen ein.

Das Rebhuhn stellt für den Landkreis Landshut eine überregional bedeutsame Vogelart dar. Demnach ist das ermittelte Brutvorkommen für das Gebiet von hoher Bedeutung.

An den Rändern des Untersuchungsgebietes finden sich Brutplätze der eher der Halboffenlandschaft bzw. einer ausreichend strukturierten Kulturlandschaft zuzuordnenden Arten Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter und Stieglitz.

Neben der Habitataignung für Brutvorkommen der Feldbrüter sowie weiterer, in den Roten Listen Bayerns und Deutschlands geführter Arten in angrenzenden Gehölzbeständen, besitzen Teile des Gebietes auch eine Bedeutung als Nahrungssuchgebiet für Vogelarten aus angrenzenden Lebensräumen.

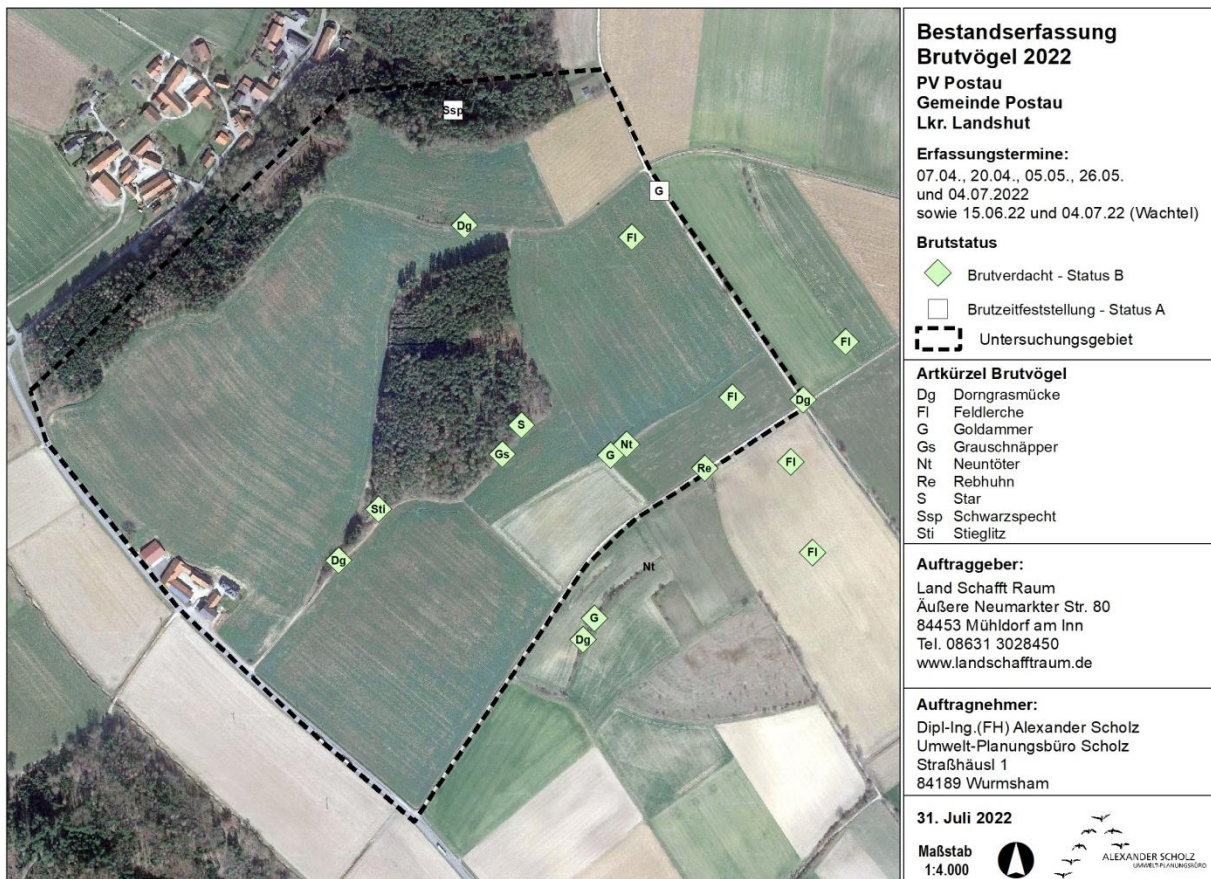


Abb. 3 Ermittelte Revierzentren der saP-relevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet bei Einach

4 Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens stehen insbesondere in Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme von Ackerlebensraum. Hinzu kommen Störwirkungen durch den Einsatz von Baumaschinen/ -geräten und Transportfahrzeugen während der Bauzeit.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens stehen insbesondere in Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme von Ackerlebensraum. Hinzu kommen Störwirkungen durch den Einsatz von Baumaschinen/ -geräten und Transportfahrzeugen während der Bauzeit.

Flächeninanspruchnahme:

- dauerhafte Flächenumwandlung sowie temporärer Entzug bzw. Veränderung im Bereich der Arbeitsräume und Lagerplätze
- Beanspruchung insbesondere von potenziellen Brutlebensräumen von Feldvögel (Schädigung von Lebensstätten, Tötung von Einzeltieren oder Zerstörung von Gelegen)

Lärmimmissionen / Störungen:

- Baustellenverkehr auf Zubringerwegen während der Bauphase (Störung von Tierarten durch Baulärm)
- Baubedingte Staubentwicklungen, Abgasimmissionen (Störung von Tierarten)
- Erschütterungen und optische Störungen während der Bauphase (Störung Tierarten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungssuchgebieten, Scheuchwirkungen durch Baumaschinen und LKWs)

4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch die Umsetzung der geplanten Agri-PV-Anlage kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Zwar ist der direkte Flächenverlust bei PV-Anlage als gering zu sehen, allerdings können anlagenbedingt sowie durch eine möglicherweise geplante Eingrünung der Anlage, negative Auswirkungen in Form von Kulissenwirkungen auf das Brutverhalten von Feldbrütern in der unmittelbaren Umgebung entstehen.

Flächeninanspruchnahme:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplante Anlage und Erschließung (Auswirkung auf Lebensräume von Tierarten)
- eine dauerhafte Beeinträchtigung von Vernetzungskorridoren ist nicht zu prognostizieren (potenziell genutzte Verbindungsachsen für Tiere bleiben erhalten)
- eine Fragmentierung bzw. Verinselung bestehender Lebensräume von Tierarten ist nicht zu erwarten
- Störungen von Vögeln durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen
- Gefahr von Verletzungen von Vögeln durch Reflexionen (= verändertes Lichtspektrum und Polarisierung); Wasser- oder Watvögel könnten die Solarmodule für Wasserflächen halten und versuchen auf diesen zu landen (neuere Untersuchungen widerlegen diese Irritationswirkung allerdings, s. z.B. GÜNNEWIG et al. 2007)
- das Spiegelungsvermögen der Module hängt i.d.R. von deren Ausrichtung ab; bei einer Ausrichtung von 30° sind Widerspiegelungen von Habitatelementen (Gebüsch, Bäumen etc.), die Vögel zum Anflug motivieren könnten, kaum möglich
- durch Stör- und Scheuchwirkungen (Silhouetteneffekt) kann eine Entwertung der umliegenden Feldbrüter-Lebensräume oder Rasthabitate herbeigeführt werden. Etwaige Störungen sind i.d.R. auf den Auf-

stellbereich und den Umgebungsbereich beschränkt und hängen in ihrer Intensität auch von der Ausgestaltung einer beabsichtigten Eingrünung des Anlagenstandortes mittels Gehölzpflanzungen ab

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingt sind keine beeinträchtigenden Lärm-, Nähr- oder Schadstoffemissionen zu erwarten.

- geringe Benachbarungs-/ Immissionswirkungen durch An- und Abfahrten zur Agri-PV-Anlage
- eine entscheidende Erhöhung der Zerschneidungs- und Trenneffekte von Habitaten, die über den eigentlichen Flächenverlust hinausgeht, ist betriebsbedingt nicht zu erwarten

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

5.1.1 V-1 Zeitliche Vorgaben zu Eingriffen

Um eine Schädigung von Gelegen oder Nestlingen insbesondere von am Boden brütenden Arten wie der Feldlerche zu vermeiden, wird vorgegeben, dass alle vorbereitenden Maßnahmen bzw. die Montage der Anlage nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel im Frühjahr von Anfang März bis zum Spätsommer ab Anfang September durchgeführt werden können.

5.1.2 V-2 Vermeidung einer Kulissenwirkung durch die geplante Eingrünung

Für die geplante Eingrünung der PV-Anlage wird empfohlen, auf eine zu dichte und zu hohe Bepflanzung, z.B. mit Bäumen 1., 2. oder 3. Ordnung zu verzichten, um ein Auslösen bzw. eine Verstärkung der Kulissenwirkung in die Umgebung zu vermeiden. Eine niedrige und lückige Feldhecke wird von in der Umgebung brütenden Feldlerchen in der Regel nicht als entscheidender Störfaktor wahrgenommen. Diese Maßnahme bezieht sich auf die nordöstliche und südöstliche Eingrünung des geplanten Anlagenstandortes.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich.

5.2.1 CEF-1 Vorgezogene Aufwertung/Neuanlage von Bruthabitaten auf Acker für die Feldlerche

Zur Stützung der lokalen Feldlerchenpopulation wird die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme vorgegeben. Es wurde ermittelt, dass durch das geplante Vorhaben mindestens zwei Brutreviere der Feldlerche

durch Kulissenwirkung beeinträchtigt werden können und die entfallenden Brutplatzmöglichkeiten in der Umgebung über geeignete Maßnahmen kompensiert werden müssen.

Lage und Eignung der Maßnahmenflächen

Umgesetzt wird die Maßnahme als Blüh- oder Brachfläche auf Fl.Nr. 718, Gemarkung Oberköllnbach, Gemeinde Postau (Abb. 4). Dabei handelt es sich um eine landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche. Die räumliche Anbindung der Maßnahmenfläche innerhalb des Bezugsraumes zur lokalen Feldlerchen-Population ist gegeben. Die Ausgleichsfläche liegt im Umfeld des Eingriffsortes und damit auch innerhalb des Verbreitungsgebietes der Lokalpopulation der Feldlerche.

Die Flächen liegen im Umfeld von potentiell bzw. nachgewiesenermaßen besiedelten Feldlerchen-Lebensräumen. Der Forderung, dass die Maßnahmenflächen zwischen 250 bis 1000 m um bekannte Brutreviere der Art liegen sollen (LFU 2014) wird damit entsprochen.

In einer Vorabstimmung vom 12.01.2022 zwischen der Untere Naturschutzbehörde Landshut und dem Büro Land Schafft Raum (Mühldorf am Inn), wurde die Maßnahmenfläche seitens der Behörde als geeignet bewertet.

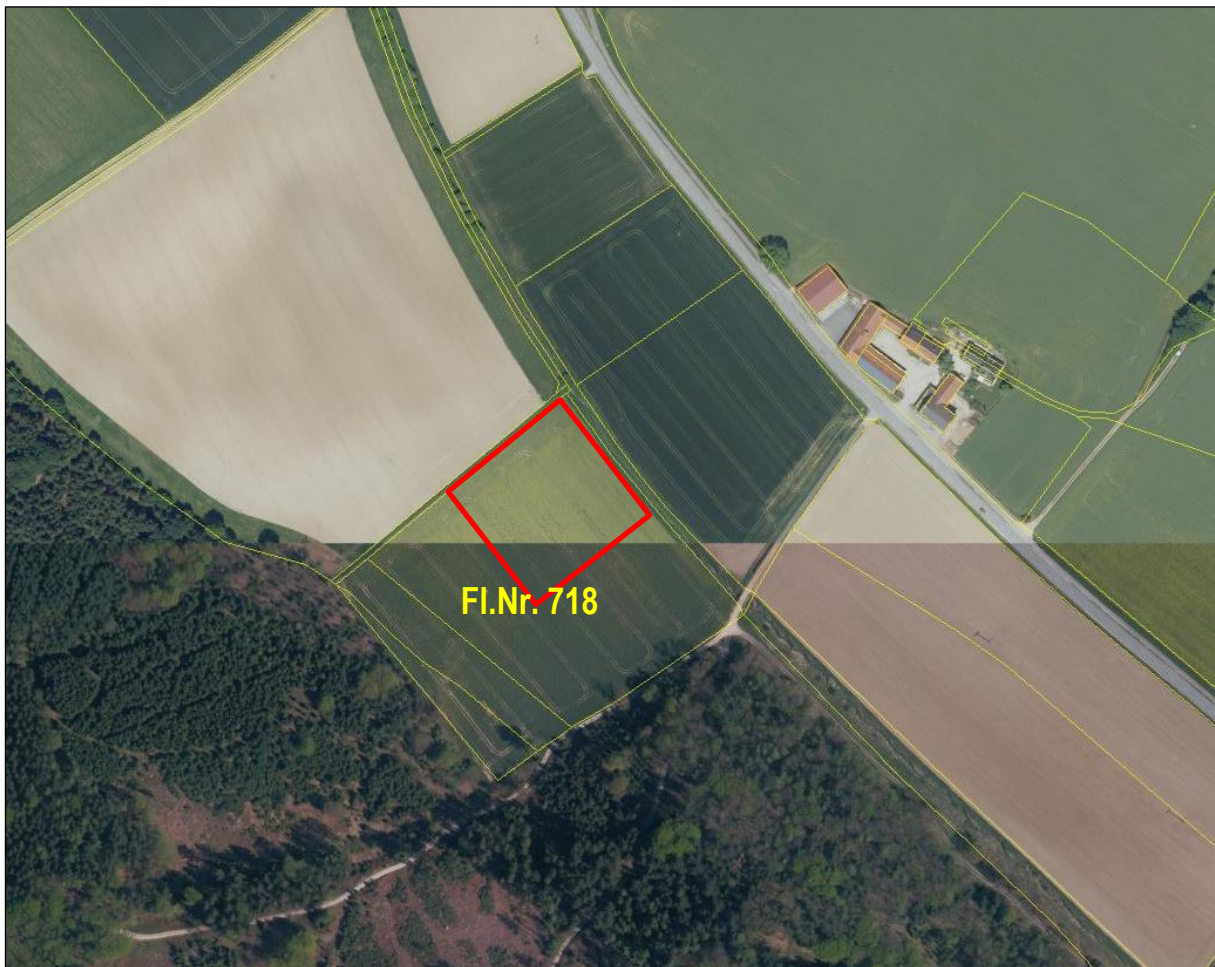


Abb. 4: Lage der vorgesehenen CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche auf Fl.Nr. 718 Gemarkung Oberköllnbach

Erforderlicher Umfang der Maßnahmen

Aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigung von mindestens zwei Feldlerchen-Revieren wird pro Brutpaar ein entsprechender Ausgleich vorgegeben (s. Beschreibung der Maßnahmen). Der erforderliche Umfang der Ausgleichsmaßnahme erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen von SCHLUMPRECHT/LANDESAMT FÜR UMWELT, AUGSBURG (2016) bzw. der REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2021).

Es ist davon auszugehen, dass durch die speziellen Fördermaßnahmen eine Steigerung der Attraktivität und der Nutzungsmöglichkeit der Fläche als Brutlebensraum für die beeinträchtigten Feldlerchen-Revire zu erreichen ist.

Beschreibung der Maßnahmen

Die Maßnahme erfolgt über die Anlage einer Blühfläche oder Blühstreifens oder Ackerbrache von mind. 1,0 ha (0,5 ha pro Brutpaar).

Bei Anlage einer Blühfläche ist eine lückige Aussaat mit dem Erhalt von Rohbodenstellen durchzuführen. Die Breite bei streifiger Umsetzung muss mindestens 10 m betragen. Es ist kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig. Die Umsetzung ist auf Teilflächen möglich.

Die Maßnahme soll möglichst südlich des bestehenden Pufferstreifens am Lichtenseer Bach, zumindest südlich des 5 m breiten nicht ackerbaulich nutzbaren Gewässerrandstreifens angelegt werden (Forderung UNB Landshut). Eine kleinräumige Rotation ist möglich und die Lage der Maßnahmenfläche kann jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd erfolgen (nur soweit der Abstand zu den im Südwesten und Südosten angrenzenden Waldflächen eingehalten werden kann).

Bei Umsetzung der Maßnahme als Ackerbrache ist die vorgesehene Fläche bis spätestens Anfang März einmal zu grubbern. Danach ist die Fläche bis einschließlich August von jeglicher Bewirtschaftung auszunehmen. Ein PSM-Einsatz ist nicht möglich. Anderweitige Maßnahmen in diesem Zeitraum sind nur nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

Allgemeine Hinweise

Die Maßnahmenflächen müssen einen ausreichenden Abstand zur Umgebung (Gehölzkulissen, stärker frequentierte Wege) besitzen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Landshut in einem Kurzbericht im Jahr der Umsetzung der Maßnahmen mitzuteilen. Die Wirksamkeit der o.g. Maßnahmen wird durch unterschiedliche Quellen bestätigt (z.B. LANUV NRW 2014, LFU 2014).

Erfolgskontrolle und Risikomanagement

Empfohlen wird ein maßnahmenbezogenes Monitoring unter Einbeziehung des ausführenden Landwirtes. Im Jahr der Durchführung der Maßnahme wird die Fläche auf Vorkommen der Feldlerche durch mindestens drei Begehungen im Zeitraum Anfang April bis Anfang Mai untersucht. Sollte sich herausstellen, dass die Maßnahme nicht den gewünschten Erfolg hat, müssen innerhalb des lokalen Verbreitungsgebietes der Feldlerche an anderer Stelle Fördermaßnahmen umgesetzt werden. Gegenteilig gewünschte Entwicklungen aufgrund von Einwirkungen von außen, z.B. durch eine geänderte Landnutzung, sind hiervon auszunehmen und nicht dem Vorhabenträger anzulasten.

Die Erfordernis sowie die konkrete Ausgestaltung des Monitorings ist mit der Unteren Naturschutzbehörde Landshut abzustimmen.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen betroffener Pflanzenarten

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL werden aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen im Wirkraum des Vorhabens mit Vorkommen ausgeschlossen.

6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Das zu prüfende Artenspektrum setzt sich im Wesentlichen aus den Ergebnissen der faunistischen Bestandserfassung im Jahr 2022 (Umwelt-Planungsbüro Scholz) zusammen. Bei der Abschichtung wurden dabei grundsätzlich alle Arten berücksichtigt, die gem. Internet-Arbeitshilfe, LFU BAYERN (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>) für den Landkreis Landshut zum Abfragezeitpunkt (Dezember 2022) relevant waren.

6.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Übersicht über die zu prüfenden, planungsrelevanten Europäischen Vogelarten

Zur Beurteilung der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen wird der Brutvogelbestand herangezogen, der bei der Bestandserfassung im Jahr 2022 ermittelt wurde.

Als typische Feldvogelarten wurden die Feldlerche und das Rebhuhn mit Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Arten der Halboffenlandschaft mit Brutplätzen in Hecken, an Ranken oder Einzelsträuchern sind Neuntöter, Dorngrasmücke und Goldammer. An den Waldrändern konnten zudem die Arten Star, Grauschnäpper, Stieglitz und auch der Schwarzspecht erfasst werden.

Tab. 2 Aufstellung der innerhalb ihrer ökologischen Gilden/Gruppen relevanten und zu prüfenden Vogelarten

Ökologische Gruppe	Prüfung
Mittelhäufige Vogelarten Vogelarten der Waldränder und angrenzenden Waldflächen: Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Prüfung als Gruppe/Gilde Kap. 6.3.1
Mittelhäufige Vogelarten mit Rote Liste-Einstufungen Brutvogelarten des Halboffenlandes: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Prüfung als Gruppe/Gilde Kap. 6.3.2
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Einzelprüfung Kap. 6.3.3
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Einzelprüfung Kap. 6.3.4

6.3.1 Mittelhäufige Vogelarten der Waldränder und angrenzenden Waldflächen

Nachfolgend werden die mittelhäufigen Vogelarten auf potenzielle Verbotstatbestände geprüft, die im Rahmen der Bestandserfassung im Jahr 2022 mit Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet an Waldrändern oder in angrenzenden Waldflächen nachgewiesen wurden.

1.1 Grundinformationen

Tab. 3 Mittelhäufige Vogelarten der Waldränder und Wälder

N	Deutscher Name	wissenschaftl. Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand EHZ	
					kontinental	lokale Population
X	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-	A/B
X	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	g(B)	A
X	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-	A
X	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	u(B)	B/C

Abkürzungen:
Gefährdung (**fett**)
RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung (RYS LAVY et al., Stand 30. September 2020)
0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; - = Daten unzureichend; - = kein Nachweis oder nicht etabliert
RL B Rote Liste der Brutvögel Bayerns (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2016):
0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Vorwarnliste; R = Extrem selten; - = Daten unzureichend; - = kein Nachweis oder nicht etabliert
Erhaltungszustand EHZK
Kontinentaler Erhaltungszustand Bayern (B: Brutvorkommen, R: Rastvorkommen, D: Durchzügler, S: Sommergast, W: Wintergast)
g Günstig
u ungünstig/unzureichend
s ungünstig/schlecht
? Unbekannt
- keine Angaben
lokale Population
A hervorragend
B gut
C mittel - schlecht

Einschätzung der lokalen Habitataignung für die ökologische Vogelgilde:

Die hier zusammengefasst behandelten Arten besiedeln entweder strukturreiche Waldsäume oder wurden an angrenzenden Waldrändern nachgewiesen. Insbesondere an dem südöstlichen Rand des kleinen Fichten-/Kiefernforsts im Zentrum des Geltungsbereiches bietet einzelne Bäume mit kleineren Mangelstrukturen wie Spalten, Nischen oder Halbhöhlen. Der Star besiedelt in der Regel an solchen Standorten vom Buntspecht angelegte Bruthöhlen.

Am südöstlichen Waldrand des zentral gelegenen kleinen Wäldchens konnte ein Revier des Grauschnäppers erfasst werden. Die Art wurde im Kronenbereich am Waldrand entlang des Feldweges mit Balzgesang und Jagdflügen erfasst.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte eine wahrscheinliche Brut des Stars festgestellt werden. Es ist anzunehmen, dass am Waldrand oder im Bestandsinneren einzelne Bäume mit nutzbaren Höhlen für die Art vorliegen. Bei einzelnen Paaren kann der konkrete Neststandort allerdings auch etwas weiter vom Untersuchungsgebiet entfernt liegen.

Als Art mit möglichem Vorkommen in angrenzenden Lebensräumen ist der Schwarzspecht zu nennen. Er konnte im nördlichen Nadelwald einmalig rufend verheard werden. Der Reviermittelpunkt liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb des Untersuchungsgebietes. Auch der kleine Wald im Zentrum des Untersuchungsgebietes kann zur Nahrungssuche genutzt werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier zusammengefasst behandelten Vogelarten. Zwischen den Waldrändern und den Modulreihen wird ein gewisser Abstand eingehalten. Damit verbleibt mit hoher Wahrscheinlichkeit ein ausreichend großer Abstand, damit potenzielle Brutplätze der Arten nicht entscheidend beeinträchtigt werden können.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Lebensstätten) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist als nicht einschlägig zu konstatieren (STMI 2011), da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die lokalen Bestände der Gruppe im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Störungen sind vorrangig während der Bauzeit möglich. Diese findet außerhalb der Brutzeit der Vögel statt (V-1). Gravierende Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind insofern durch bau- oder betriebsbedingte Einflüsse auszuschließen. Durch die Modulreihen sind keine entscheidenden Kulissenwirkungen zu erwarten, die sich auf die angrenzenden Waldränder auswirken werden (vgl. Pkt. 2.1).

Durch das Vorhaben kommt es insgesamt zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG für die Arten der Gruppe.

<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • V-1 Durchführung der Baumaßnahme nur außerhalb der Brutzeit der Vögel Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG Eingriffe in mögliche Brutplätze der Arten finden vorhabensbedingt nicht statt. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG (Tötung bzw. Zerstörung von Entwicklungsstadien) ist damit auszuschließen. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3.2 Mittelhäufige Vogelarten der Halboffenlandschaft

Nachfolgend werden die mittelhäufigen Vogelarten auf potenzielle Verbotstatbestände geprüft, die im Rahmen der Bestandserfassung im Jahr 2022 mit Brutvorkommen in der Halboffenlandschaft im Untersuchungsgebiet oder daran angrenzend nachgewiesen wurden.

1.1 Grundinformationen						
Tab. 4 Mittelhäufige Vogelarten der Halboffenlandschaft						
N	Deutscher Name	wissenschaftl. Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand EHZ	
					kontinental	lokale Population
X	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	g(B)	A/B
X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	g(B)	A
X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	g(B)	B
<i>Legende s. Tab. 3</i>						
Einschätzung der lokalen Habitateignung für die ökologische Vogelgilde:						
<p>Die Dorngrasmücke wurde bei der Bestandserfassung im Jahr 2022 mit drei Brutrevieren innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. An dem südöstlich anschließenden Ranken außerhalb des Untersuchungsgebietes konnte in einer Hecke ein weiteres Brutrevier abgegrenzt werden. Die hangparallel verlaufende Heckenstruktur bieten der Art optimale Brutbedingungen. Die drei Reviere innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen in einem kleinen Heckenbestand im nördlichen Teil sowie entlang des südlichen Ausläufers des zentralen Waldes entlang des Feldweges. Das dritte Brutvorkommen liegt an der Feldwege-Kreuzung am östlichen Eck des Untersuchungsgebietes, ebenfalls in einer Baum-/Strauchhecke.</p> <p>Der im Landkreis regelmäßige, aber seltene Neuntöter, wurde als Brutvogel in einer kleinen Heckenstruktur an einer Geländekante im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes erfasst. Möglicherweise liegt im östlichen Anschluss in der hangparallel verlaufenden Heckenstruktur ein weiteres Revier oder ein Revier umfasst beide Strukturen.</p> <p>Im Umfeld der Nachweisbereiche existiert eine ausreichende Ausstattung mit Sträuchern als Ansitzwarten und geeigneten offenen, aber nur bedingt artenreichen Nahrungsflächen.</p> <p>Die Goldammer besiedelt gebüschreiche Wiesen und Felder und wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes mit ein bis zwei Revieren erfasst. Wie die Dorngrasmücke ist die Art auf das Vorhandensein</p>						

von einzelnen Bäumen, Gebüschten oder breiteren Staudensäumen in ihrem Brutlebensraum angewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

Die potenziellen bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit für eine Brut genutzten kleinen Strauchhecken an dem Ranken im östlichen Teil des Geltungsbereiches sowie die Hecke an dem Grünweg im nördlichen Teil werden vorhabensbedingt nicht beseitigt und können von den Arten auch weiterhin zur Brut genutzt werden. Zudem entstehen durch die erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen weitere potenziell nutzbare Bruthabitats für alle drei Arten (Heckenpflanzungen, Anlage einer artenreichen Extensivwiese und eines Streuobstbestandes sowie Aufbau eines naturnahen Waldrandes).

Die Arten Dorngrasmücke, Goldammer und Neuntöter gelten nicht als Arten, die durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen entscheidend beeinträchtigt werden. Vielmehr nutzen sie die in der Regel um die Anlagen gepflanzten Hecken zur Brut.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Lebensstätten) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist als nicht einschlägig zu konstatieren (STMI 2011), da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin gegeben ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Störungen sind im Grunde nur während der Bauzeit möglich. Diese findet außerhalb der Brutzeit der Vögel statt (V-1).

Durch das Vorhaben kommt es unter Berücksichtigung der Bauzeit insgesamt und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG für die Arten der Gruppe.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-1 Durchführung der Baumaßnahme nur außerhalb der Brutzeit der Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Eingriffe in mögliche Brutplätze der Arten finden vorhabensbedingt nicht statt. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG (Tötung bzw. Zerstörung von Entwicklungsstadien) ist damit auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3.3 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: Deutschland: 3 Bayern: 3

Brutstatus: wahrscheinlicher Brutvogel (zwei Reviere innerhalb und drei Reviere außerhalb des m Untersuchungsgebietes 2022)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht

Informationen zur Art:

Die Feldlerche besiedelt die offene Feldflur und größere Rodunginseln in Wäldern. Sie brütet auf freien, baumlosen Flächen, auf Feldern, Wiesen, steinigem oder sandigem Gelände. Die Art baut ihr Nest i. d. Regel jedes Jahr an einer anderen Stelle innerhalb der Feldflur. Die Lerche hält zu bewaldeten oder bebauten Gebieten einen Mindestabstand ein, der von der Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60 – 120 m beträgt (BLÖTZHEIM v. 2001). Die Feldlerche hält einen Abstand zu Vertikalstrukturen von > 50 m zu Einzelbäumen und > 120 m zu Baumreihen oder Feldgehölzen mit einer Größe von 1 - 3 ha ein (LANUV NRW 2014). OELKE gibt für die maximale Reichweite 150 - 200 m (Vögel Baden-Württembergs) an. Die Art ist Kurzstreckenzieher und kehrt zwischen Ende Februar und Mitte März in ihr Brutgebiet zurück, indem sie ab Mitte April mit maximal drei Jahresbruten bis in den Sommer ihr Brutgeschäft vollzieht. Die Feldlerche ist auch dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält (DAUNICHT in Garniel et al. 2009).

Lokale Population:

Die Feldlerche ist in Bayern nahezu noch flächendeckend verbreitet. Für den Zeitraum von 1975 bis 1999 wird eine Bestandsabnahme in Bayern von 20 bis 50 % vermutet (BAUER et al. 2005). Im Zeitraum 2005 bis 2009 konnte eine enorme Ausdünnung der Bestände in weiten Teilen Bayerns festgestellt werden (RÖDL et al. 2012). Deutschlandweit sind ebenfalls abnehmende Langzeittrends für die Art festzustellen (SUDTFELD et al. 2009). Allgemeiner Grund hierfür ist in erster Linie die intensive Bewirtschaftung der Äcker (hoher Maisanteil) mit monotoner Fruchtfolge und der fast ausschließlich mehrschürig genutzten Wiesen mit frühen und häufigen Mahdterminen.

Im Rahmen der Erfassung der Feldvögel im Jahr 2022 wurden bis zu fünf Brutreviere im untersuchten Bereich ermittelt (vgl. Kap. 3). Davon liegt ein Reviermittelpunkt direkt auf einer für den Anlagenstandort vorgesehenen Fläche und ein weiterer direkt an der Grenze zu einer benachbarten Fläche. In dem Datenbestand der Artenschutzkartierung Bayern (Stand 01.07.2020) sind Nachweise der Art in ca. 400 m westlicher Entfernung dokumentiert.

Aufgrund ihrer flächigen Verbreitung muss die Lokalpopulation der Feldlerche relativ großräumig abgegrenzt werden. Insofern stehen einzelne Brutvorkommen in den offenen Landschaftsteilen zwischen den größeren Waldgebieten im Westen und Norden und von Postau bis Veitsbuch sowie darüber hinaus, mit angehender Sicherheit in Kontakt und Austausch.

Der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation der Feldlerche wird aufgrund der landesweit angespannten Bestandssituation sowie der intensiv betriebenen Landwirtschaft im Gebiet (häufige Bearbeitungsgänge, Biozideinsatz, mehrschürige Mahd) und einer geringen Wahrscheinlichkeit von erfolgreichen Bruten (allgemein

niedrige Reproduktionsrate und Gelegeverluste sind anzunehmen) vorsorglich als mittel bis schlecht (C) unterstellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel-schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplante Agri-PV-Anlage wird nach Beurteilung der Ergebnisse der Bestandserfassung im Jahr 2022 speziell eine Ackerfläche beansprucht, die im Jahr 2022 von einer Feldlerche als Brutrevier genutzt wurde. Ein weiteres Brutpaar besaß seinen Reviermittelpunkt ca. 25 m von der geplanten Grenze des Geltungsbereiches entfernt auf einer Ackerfläche. Während ein Revierstandort im direkten Bereich der geplanten Module liegt und damit für die Feldlerche ausfällt, ist bei dem anderen Revier eine zu starke Kulissenwirkung zu prognostizieren, welche eine Entwertung dieses Bereiches als Brutfläche auslöst.

Drei weitere festgestellte Brutreviere liegen in der östlich angrenzenden Feldflur außerhalb des Wirkraumes des geplanten Anlagenstandortes ohne eine zu prognostizierende Beeinträchtigung.

Zum Erhalt der ökologischen Funktion der beiden Brutlebensräume der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang, wird die vorgezogen umzusetzende Ausgleichsmaßnahme **CEF-1** vorgegeben.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenchutz) ist als nicht einschlägig zu konstatieren (STMB 08/2018), da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Feldlerchen-Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **CEF-1** vorgezogene Neuanlage eines Bruthabitates auf Acker für die Feldlerche

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Feldlerche ist dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand einhält (DAUNICHT in Garniel et al. 2009).

Außer für die in Pkt. 2.1 aufgeführten Feldlerchen mit vorhabensbedingt zu erwartenden Auswirkungen sind keine weiteren Feldlerchen durch potenzielle Störwirkungen (Kulissenwirkungen) betroffen. Eine bauzeitliche Störung der Art im Umfeld der Maßnahme kann durch Vermeidungsmaßnahme **V-1** weitgehend ausgeschlossen werden.

Falls eine Eingrünung der PV-Anlage geplant ist wird vorgegeben, auf eine zu dichte und zu hohe Bepflanzung zu verzichten, um ein Auslösen bzw. eine Verstärkung der Kulissenwirkung in die Umgebung zu vermeiden (**V-2**).

Durch das Vorhaben kommt es daher insgesamt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG für den lokalen Bestand der Feldlerche.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-1** Durchführung der Baumaßnahme nur außerhalb der Brutzeit der Vögel
 - **V-2** Vermeidung von Kulissenwirkung durch die geplante Eingrünungsmaßnahme
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Gelegen der Feldlerche oder eine Betroffenheit von noch nicht flüggen Jungvögeln kann mit angehender Sicherheit ausgeschlossen werden, da als konfliktvermeidende Maßnahme vorgegeben wird, dass der Beginn der Maßnahme nur außerhalb der Brutzeit der Feldvögel stattfindet (V-1).

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG kann für den lokalen Bestand der Feldlerche unter Beachtung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V-1 Durchführung der Baumaßnahme nur außerhalb der Brutzeit der Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3.4 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: Deutschland: 2 Bayern: 2

Brutstatus: wahrscheinlicher Brutvogel (ein Revier im Untersuchungsgebiet 2022)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht

Informationen zur Art:

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchsland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Lokale Population:

Das Rebhuhn ist außerhalb der Alpen und der höheren Mittelgebirge in Bayern lückenhaft verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen einerseits in Nordbayern, andererseits im Donauraum und südlich davon im Niederbayerischen Hügelland, den Isar-Inn-Schotterplatten und der Lech-Wertach-Ebene. Großflächig fehlt die Art im Alpenvorland etwa ab 500 m ü.NN und in den Alpen. Der Bestand hat von 1980 bis 2005 um ca. 40 % abgenommen.

Im Rahmen der Erfassung im Jahr 2022 konnte das Rebhuhn am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes an einem Feldweg mit einem Brutpaar nachgewiesen werden. Das Rebhuhn ist ein typischer Bewohner der ebenen bis hügeligen Kulturlandschaft. Der genaue Brutstandort ist zwar nicht bekannt, es liegt aber nahe, dass für das

Rebhuhn mit den Heckenstrukturen an den Hängen im Umfeld der ansonsten hügeligen Feldflur gute Brutmöglichkeiten vorliegen. Zudem existieren extensive Wiesenflächen im Gebiet weiter südöstlich.

Die Lokalpopulation des Rebhuhns wird insbesondere aufgrund des überregional kritischen Zustandes der Population, vorsorglich als mittel - schlecht (C) eingeschätzt.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel-schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Das Rebhuhn hält zu geschlossenen Waldflächen einen arttypischen Abstand ein (LFL BAYERN, LANUV NRW). Insofern wird angenommen, dass sich ein konkreter Brutplatz weitgehend nicht auf der Fläche der geplanten Anlage befindet. Es wird eher angenommen, dass die möglichen Nistplätze des Rebhuhns mit hoher Wahrscheinlichkeit im Umfeld des ermittelten Reviermittelpunktes, insbesondere in der mit Hecken und extensiv genutzten Flächen ausgestatteten Landschaft im südöstlichen Anschluss liegen können. Zudem sind Bruten bzw. eine Nutzung der Flächen innerhalb von PV-Anlagen durch die Art bekannt (BFN 2009, BSG 2022). Das heißt, dass angenommen werden kann, dass die Ränder der Agri-PV-Anlage durch das Rebhuhn genutzt werden können.

Da vorhabensbedingt derzeit intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen werden und geeignete Habitatstrukturen in angrenzenden Bereichen liegen, wird nicht davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Das Rebhuhn als typische Feldvogelart mit geringerem Meidungsverhalten gegenüber vertikalen Strukturen wie Hecken, nutzt nachweislich auch die inneren Bereiche von PV-Anlagen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass entsprechende Strukturen wie niedrige Feldhecken sowie eine mosaikartige Nutzung/Pflege der Vegetation mit Brachestreifen im Bereich und besser im Umfeld der Anlagenfläche vorliegen. Dies ist durch die vorgesehene Eingrünung der Anlage gegeben. Im Vorhabensbezogenen Bebauungsplan ist als Maßnahme V2 die „Anlage einer 2-reihigen, freiwachsenden Hecke aus Bäumen und Sträuchern“ vorgesehen (LANDSCHAFFTRAUM 12/2022). In Bezug auf die Lebensraumsprüche des Rebhuhns entstehen hier entlang der zu pflanzenden Hecken Säume, die von der Art genutzt werden können. Zudem sind mit der Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen, die Anlage von Blüh-/oder Brachestreifen außerhalb der Einzäunung der Anlage vorgesehen (vgl. Kap. 6.3.3, Pkt. 2.1), von der auch das Rebhuhn profitieren kann.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenchutz) ist als nicht einschlägig zu konstatieren (STMB 08/2018), da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es ist nicht davon auszugehen, dass es außer dem in Pkt. 2.1 behandelten Revierpaar zu einer Störung von weiteren Revieren im Gebiet kommen kann. Während der Bauzeit können sich Lärmimmissionen in das Umfeld

der Anlage verlagern. Die Baumaßnahme wird aber weitgehend nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt (**V-1**).

Eine entscheidende Störung oder Entwertung von weiteren Revieren des Rebhuhns sind durch die geplante Agri-PV-Anlage mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben kommt es daher insgesamt zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG für den lokalen Bestand des Rebhuhns.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-1** Durchführung der Baumaßnahme nur außerhalb der Brutzeit der Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Direkte baubedingte Verluste von besetzten Nestern des Rebhuhns können ausgeschlossen werden, da grundsätzlich vorgegeben wird, dass der Baubeginn nur außerhalb der Brutzeit der Feldvögel stattfindet (**V-1**, vgl. Kap. 6.3.3, Pkt. 2.3).

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG kann für den lokalen Bestand des Rebhuhns damit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-1** Durchführung der Baumaßnahme nur außerhalb der Brutzeit der Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

7 Fazit

In dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die möglichen Beeinträchtigungen dargestellt, die durch den Bau der geplanten Agri-PV-Anlage bei Postau, auf im Einflussbereich des Vorhabens liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten einwirken können. Der Beurteilung liegen die Ergebnisse der Bestandserfassung der Feldvögel aus dem Jahr 2022 zu Grunde.

Sonstige gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten, außer den Vögeln, sind vorhabensbedingt aufgrund der Lebensraumausstattung im Gebiet sowie der Tatsache, dass das Vorhaben ausschließlich auf Ackerflächen umgesetzt werden soll, mit Betroffenheiten auszuschließen.

Durch den Eingriff können Brutvorkommen von mittelhäufigen Vogelarten der Waldränder und Wälder Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) sowie des (Halb-)Offenlandes wie Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) oder Neuntöter (*Lanius collurio*), durch Störwirkungen vorhabensbedingt beeinträchtigt werden. Für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist durch Flächeninanspruchnahme der Verlust eines Brutrevieres und durch die zu erwartenden optisch bedingten Störungen die Verlagerung eines weiteren Brutplatzes zu prognostizieren. Für das Rebhuhn (*Perdix perdix*) muss ebenfalls von bauzeitlichen Störwirkungen und einer möglichen Beeinträchti-

gung von Gelegen ausgegangen werden. Insofern ist die Vorgabe von Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sowie die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche erforderlich.

Mit Hilfe der vorgegebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung **V-1** und **V-2**, zusammen mit der vorgezogen umzusetzenden Ausgleichsmaßnahme **CEF1** für die Feldlerche, kann bei den betroffenen Vogelarten insgesamt eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG vermieden werden.

8 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002, BGBl. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, Bonn 03. April 2002

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN; ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur und Datengrundlage

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg, 1998.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg 2009.

BAUER, H.-G. BEZZEL, E. FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) 2009: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Rote Liste der Brutvögel Bayerns 2016.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen. Juli 2020.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Artenschutzkartierung, TK-Blatt 7339 (LFU Bayern, Stand 26.10.2018).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN: Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer, 2005.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (STMUGV) (HRSG.) (2005): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns – Kurzfassung.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020): Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung. Handlungsempfehlungen für Kommunen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (STMB): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018).

BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT: Rebhuhn –
<https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/310447/index.php>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN: Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer. 2004.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ: Fledermäuse – Lebensweise, Arten und Schutz, 2008.

AMLER K., BAHL A., HENLE K., KAULE G., POSCHOLD P., SETTELE J. (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis – Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tiere. Ulmer-Verlag.

BIOLOGISCHE SCHUTZGEMEINSCHAFT BSG – VEREINIGUNG FÜR NATUR- UND UMWELTSCHUTZ ZU GÖTTINGEN E.V.: Photovoltaik-Anlagen und Rebhühner. www.rebhuhnschutzprojekt.de. 2022.

BRAUN M., DIETERLEN F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Ulmer. Stuttgart. 2005.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 und 2. Bonn – Bad Godesberg. 2004.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2007b): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN – Skripten 247.

- GELLERMANN M., SCHREIBER M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren: Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht. Springer Verlag. Berlin.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. [Hrsg.], BAUER K. [Bearb.]: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.
- HARRISON C., CASTELL P.: Jungvögel, Eier und Nester der Vögel. Aula-Verlag. 2004.
- MESCHEDA A., HELLER K. G.: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66, Bonn-Bad Godesberg, 2002.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2019): Rebhuhn: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024>.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.
- PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2014): Kiesgewinnung und Artenvielfalt. Handlungsleitfaden für Schwaben.
- RECK H. (BEARB.) (2001): Lärm und Landschaft – Angewandte Landschaftsökologie. Heft 44. Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“ in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg.
- RICHARZ K., BEZZEL E., HORMANN M.: Taschenbuch für Vogelschutz. Aula Verlag. 2001.
- RICHARZ K., HORMANN M.: Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere. Aula Verlag. 2008.
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart. Verlag Eugen Ulmer.
- SCHLUMPRECHT H. (2016): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche. Kurzfassung von Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt, Augsburg am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn.
- SCHNEEWEISS N., BLANKE I., KLUGE E., HASTEDT U. & R. BAIER, LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN BRANDENBURG (2014): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. Heft 1 2014.
- SÜDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K., SUDTFELDT C.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell 2005.

TRAUTNER et al. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

WAHL, J., C., R. DRÖSCHMEISTER, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, T. LANGGEMACH, S. TRAUTMANN & C. SUDFELDT (2015): Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Internet

www.lfu.bayern.de – Internetseite des Landesamts für Umweltschutz, Bayern

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> - Internethilfe saP

Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online-Viewer (FIN-Web)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Lanuv): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Alle **Fotos** oder **Abbildungen** falls nicht anders angegeben Scholz Alexander

Anhang 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Auswertung der ASK-Daten für das TK-Blatt 7237 (LfU Bayern, Stand 01.07.2020) und Abfrage der saP-Internethilfe für den Landkreis Kelheim.

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potentielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in

Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Muster-vorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potentiell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potentiell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse³									
X	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X	0				Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	0				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
X	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
X	0				Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	0				Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
X	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
X	0				Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
0					Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
X	0				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
X	0				Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	x	1	x
X	0				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
X	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
X	0				Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	0				Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
X	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	0		X ⁴	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

³ mögliche Quartiere von Fledermäusen liegen in den angrenzenden Waldflächen; da das Vorhaben nicht in Waldflächen eingreift und auch keine entscheidenden Störwirkungen durch die Agri-PV-Anlage zu erwarten sind, kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

⁴ mögliche Vorkommensbereiche der Zauneidechse liegen weitgehend außerhalb der durch das Vorhaben beeinträchtigten Bereiche; hier ist insbesondere der nach Südost exponierte Waldsaum des kleinen Wäldchens im Zentrum des Geltungsbereiches anzuführen; zum einen liegt hier im direkten Anschluss eine geplante Ausgleichsflä-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Lurche									
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X					Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
X	0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x
Fische									
0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	x
Libellen									
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x
Käfer									
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
X	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
Tagfalter									
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

che und zwischen den geplanten Modulreihen und dem südlichen Waldrand führt ein Grünweg entlang, der die möglichen Vorkommensbereiche abpuffert; von einer entscheidenden Beeinträchtigung auf Lebensräume der Art wird deshalb nicht ausgegangen

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Nachtfalter									
0					Heckenwollflafer	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x
Schnecken									
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
Muscheln									
X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
X	0				Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	-
0					Alpenschnepfen	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R	-
X	X	0	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	-
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x
X	X	X	0		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	-
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	*	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x
X	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
X	0				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
X	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-
X	X	X	0		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
X	X	X	0		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
X	0				Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	*	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	x
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	x
X	X	0	0		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x
X	X	0	0		Elster*)	<i>Pica pica</i>	*	*	-
X	X	0	0		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldswirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	X	X	0		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	0				Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x
X	0				Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	-
X	X	0	0		Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
X	X	0	0		Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X	0				Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
X	X	X	0		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	-
X	0				Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
X	X	0	0		Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	-
X	0				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-
X	X	X	X		Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
X	X	0 ⁵	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
X	0				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0				Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-

⁵ die Art wurde im Rahmen der Erfassung nur bei der Nahrungssuche festgestellt

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
X	0				Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
X	0				Hausperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
X	0				Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
X	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-
X	X	0	0		Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	◆	nb	-
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	◆	nb	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	*	x
X	0				Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
X	X	X	0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X	0		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	-
X	0				Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
X	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	*	*	-
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	-
X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	x
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X	X	0		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-
X	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	-
X	X	0 ⁶	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	X	0	X		Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	-
X	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
X	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
X	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	X	X	X		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
X	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X	0				Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	0	0		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
X	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
X	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x
X	X	X	X		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X	0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	-
X	X	0	X		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
X	0				Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	◆	nb	-
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-

⁶ die Art wurde im Rahmen der Erfassung nur bei der Nahrungssuche festgestellt

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
X	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	-
X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	x
X	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	-
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	x
X	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
X	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	*	x
X	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	*	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*	-
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x
X	X	X	X		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	-
X	0				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	◆	*	x
X	X	0	X		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
X	0				Sommersgoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
X	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x
X	X	X	X		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	X	X		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-
X	0				Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
X	0				Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	◆	nb	-
X	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	-
X	0				Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	*	*	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	-
X	0				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	-
0					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-
X	0				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	*	*	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	0				Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
X	X	0 ⁷	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
X	X	X	0		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
X	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
X	X	X	0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-

⁷ die Art wurde im Rahmen der Erfassung nur bei der Nahrungssuche festgestellt

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	-
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	x
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	0				Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	*	*	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3	x
0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
X	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	X	X	0		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	-
X	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-
X	X	0	X		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	x
X	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
X	0				Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X	0				Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt